

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Ried im Oberinntal

---

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 31. März 2026

---

6. **Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

---

## 6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ried im Oberinntal vom 26. März 2026 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Ried im Oberinntal legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 220,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 450,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 670,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 955,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.470,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.815,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 2.210,00 Euro

fest.

### § 2

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ried im Oberinntal über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, 26.11.2019, kundgemacht vom 28.11.2019 bis 13.12.2019 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Daniel Patscheider**